

## **Chronik 2021 über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Parkstetten**

### **09.09.2021**

Auf gemeinsame Einladung der Bürgermeisterin der Stadt Bogen und den Bürgermeistern der Gemeinden Aiterhofen und Parkstetten informierte auf einer eigens dazu organisierten Veranstaltung in Aiterhofen der von diesen drei Kommunen beauftragte Rechtsanwalt Guido Morber von der Kanzlei Becker, Büttner und Held (bbh) in München die Mitglieder des Stadtrats und der Gemeinderäte über die bisherige und weitere Vorgehensweise bezüglich dieser Beteiligtenvereinbarungen aus juristischer Sicht.

### **26.08.2021**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der am 16.08.2021 vom 1. Bürgermeister unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf) und der Gemeinde Parkstetten über Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau, Gewässer 1. Ordnung, im Polder Parkstetten-Reibersdorf, ca. Donau-km 2317,0 bis 2311,1 und genehmigt diese einstimmig nachträglich.

### **17.08.2021**

Persönliche Übergabe der unterzeichneten Vereinbarung an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf).

### **16.08.2021**

Nach Prüfung des Vereinbarungsentwurfs durch die von der Gemeinde beauftragte Anwaltskanzlei bbh - Becker Büttner Held, München, und durch die Gemeindeverwaltung erfolgte entsprechend der vom Gemeinderat am 06.05.2021 und am 01.07.2021 gefassten einstimmigen Beschlüsse des Gemeinderats die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, und der Gemeinde Parkstetten über Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau, Gewässer 1. Ordnung, im Polder Parkstetten-Reibersdorf, ca. Donau-km 2317,0 bis 2311,1, durch den 1. Bürgermeister.

### **03.08.2021**

Mit Schreiben vom 03.08.2021 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf) den entsprechend den Verhandlungen zwischen der anwaltlichen Vertretung der Gemeinde und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ergänzten und geänderten Entwurf (datiert mit 19.07.2021) einer Vereinbarung über Leistungen zum Bau und Unterhalt von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau, Gewässern 1. Ordnung, im

Polder Parkstetten-Reibersdorf vorgelegt. Die Vereinbarung wurde in § 1 Abs. 2 abgeändert. Neu hinzugefügt wurde § 8 Abs. 7 und § 15. Dieser Entwurf ersetzt den Vereinbarungsentwurf vom 03.02.2021, wobei die bereits der Gemeindeverwaltung vorliegenden Anlagen zu dieser Vereinbarung nicht geändert wurden und weiterhin gültig bleiben. Der Entwurf wurde bereits von Herrn Baudirektor Ratzinger für das WWA Deggendorf unterzeichnet. Der Entwurf dieser ergänzten und geänderten Vereinbarung wurde erneut mit Boten des WWA Deggendorf am Dienstag, 03.08.2021, 13:55 Uhr, gegen Unterschrift der Gemeinde übergeben. In diesem ergänzten und geänderten Vertragsentwurf mit dem Verweis auf umfangreiche weitere Anlagen (Pläne, Berechnungen, Aufstellungen, etc.) wird vom WWA Deggendorf, stellvertretend für den Freistaat Bayern vorgeschlagen, dass die Gemeinde Parkstetten die für das Gemeindegebiet ermittelten Beteiligtenbeitrag (bar und unbar) in Höhe von 1.628.639,28 € übernimmt und damit ihren finanziellen Beitrag zur Umsetzung des Hochwasserschutzes leistet. Der vorläufige unbare Beitrag beträgt dabei 287.950,00 € und der Barbeitrag damit 1.340.689,28 €.

#### **09.07.2021**

Offizieller Spatenstich für den Wasserstraßenausbau und die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bauabschnitt 1 zwischen Straubing und Bogen im Gemeindegebiet in Reibersdorf. Anwesend waren u.a. Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer, MdB, und Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer, MdL. Beide Minister und die weiteren anwesenden Ehrengäste haben sich auch in das Goldene Buch der Gemeinde eingetragen.

#### **06.07.2021**

1. Bürgermeister Panten und Bauamtsleiter Aumer nahmen an der Informationsveranstaltung der WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH zum Wasserstraßenausbau zwischen der Schleuse Straubing und der Eisenbahnbrücke Bogen und zu den hierfür erforderlichen Arbeiten samt der entsprechenden Details (z. B. Baustellenzufahrten, Arbeitszeiten, Logistik, betroffene Flächen, usw.) teil.

#### **01.07.2021**

Der Gemeinderat hat von den mit der Ladung übersandten Schreiben der Anwaltskanzlei bbh - Becker Büttner Held, München, an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 17.05.2021, dem Antwortschreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 15.06.2021 und der Rückantwort der Anwaltskanzlei vom 23.06.2021 Kenntnis genommen. Auch wurde der Gemeinderat über die zwischenzeitlich stattgefundenen Gespräche informiert.

Der Gemeinderat bevollmächtigte einstimmig den 1. Bürgermeister in Kenntnis des

Verhandlungsstands und unter Bezugnahme auf die Beschlüsse vom 06.05.2021 die Vereinbarung über die Beteiligtenleistungen der Gemeinde Parkstetten zu unterzeichnen. Die Vereinbarung soll erst nach Genehmigung durch den Gemeinderat wirksam werden (Gremiumsvorbehalt).

### **23.06.2021**

Rückantwortschreiben der von der Gemeinde bevollmächtigten Anwaltskanzlei bbh - Becker Büttner Held, München, an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 23.06.2021 mit der Mitteilung, dass das Staatsministerium und die Kommunen Aiterhofen, Bogen und Parkstetten der Wunsch eint, an der Donau schnellstmöglich für Hochwasserschutz zu sorgen. Beide trennt hingegen eine unterschiedliche Auffassung, was sich dabei im Umgang miteinander rechtsstaatlich ziemt. Das wird angesichts des Inhaltes des Schreibens des Staatsministeriums mehr als deutlich. Das Staatsministerium habe als Handlungsform den Abschluss von Verträgen mit den betroffenen Kommunen gewählt.

Diese Handlungsform zeichnet sich üblicherweise dadurch aus, dass jeder Vertragspartei ein Mindestmaß an Einwirkungsmöglichkeit auf den Vertragsinhalt zugestanden wird. Das Staatsministerium hingegen betont – sieht man einmal von den angebotenen weniger wichtigen Dingen ab -, dass dies im Kontext der hier geforderten Vereinbarungen gerade nicht erwünscht ist. Die Sorge des Staatsministeriums, der vorgeschlagenen Ergänzungsklausel könne wegen eines damit einhergehenden Verstoßes gegen das „zu beachtende objektive Willkürverbot“ nicht zugestimmt werden, ist unbegründet. Ausweislich der verwendeten „Schlussbestimmung“ ist es dem Freistaat unbenommen, allen betroffenen Kommunen jene Klausel nachträglich zu gewähren. Eine solche „Gleichstellung“ drängt sich schon deshalb auf, weil das Staatsministerium doch offensichtlich gerade keine inhaltlichen Bedenken gegen jene Ergänzungsklausel hegt. Mit Blick auf die abverlangten weitreichenden Finanzierungszusagen böte der Freistaat den betroffenen Kommunen damit ein Mindestmaß an rechtsstaatlicher Fairness. Der Freistaat wird die Unterschriften der Kommunen Aiterhofen, Bogen und Parkstetten bekommen. Dies stand, wie bereits im Schreiben vom 17.05.2021 zum Ausdruck gebracht wurde, zu keinem Zeitpunkt in Frage. Es liegt nun an der Entscheidung des Staatsministeriums, ob die Unterzeichnung aufgrund des Fehlens jedweder Einwirkungsmöglichkeiten auf den Vertragsinhalt faktisch als „gänzlich erzwungen“ gewertet werden muss – und von den drei Kommunen auch in diesem Eindruck vorgenommen wird. Die Kanzlei bat abschließend das Staatsministerium um Mitteilung eines Termins zur Unterzeichnung der Vereinbarung.

Auch dieses Schreiben wurde von der Kanzlei zur Kenntnis an die Regierung von Niederbayern, an den Bayerischen Gemeindetag, an den Bayerischen Städtetag und an das WWA Deggendorf übersandt. Ergänzend leitete sie das Schreiben unmittelbar auch an Herrn

Staatsminister Glauber zu. Der 1. Bürgermeister leitete auch dieses Schreiben zur Kenntnis den beiden in dieser Sache bereits involvierten Landtagsabgeordneten Josef Zellmeier, MdL, und Tobias Gotthardt, MdL, mit der Bitte um Unterstützung zu.

### **15.06.2021**

Antwortschreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.06.2021. Im Wesentlichen lehnt das Ministerium eine Ergänzung (neuer § 15 Abs. 5) des Vereinbarungsentwurfs ab, da dieser „gegen das auch innerhalb des hoheitlichen Staatsaufbaus zu beachtende Willkürverbot verstoßen“ und „die Gemeinden Aiterhofen, die Stadt Bogen und die Gemeinde Parkstetten durch die Ergänzung dieser Klausel gegenüber denjenigen Gemeinden, die eine entsprechende Vereinbarung bereits unterschrieben haben, besserstellen würde“. Allerdings könne das Staatsministerium aus Gründen der Gleichstellung die Aufnahme folgender Klausel (neuer § 8 Abs. 7) anbieten:

*„Mehrere Kommunen im Bereich des Donauausbaus haben sich wegen der Kostenbeteiligung an Hochwasserschutzmaßnahmen an den Bayerischen Gemeindetag gewandt. Sollten daraus Änderungen der „Grundsätze zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten und der kommunalen Umlageschlüssel Im Rahmen des Donauausbaus Straubing/Vilshofen, Stand 23.12.2016 (Anlage 1)“ notwendig werden und daraus wiederum eine gegenüber der unter § 8 (1) und (2) festgelegten eine günstigere Beteiligung resultieren, ist diese bis zur Abrechnung der Maßnahme bei der abschließenden Ermittlung der baren Beteiligtenleistung zu berücksichtigen.“*

Zusätzlich bot das Staatsministerium für die Gemeinde Parkstetten und die Stadt Bogen als Kommunen im Polder Parkstetten-Reibersdorf die Ergänzung einer Klausel (aufschiebende Bedingung) analog der bereits unterzeichneten Vereinbarung mit der Stadt Straubing an:

*„Diese Vereinbarung wird erst wirksam, wenn auch die Gemeinde Parkstetten und die Stadt Bogen eine Vereinbarung über die Übernahme der Beteiligtenleistungen in gleicher Sache unterzeichnet haben und die von der Stadt Bogen und der Gemeinde Parkstetten übernommenen Beteiligtenleistungen auf der gleichen Kostenbasis und unter Anwendung des Verteilungsschlüssels nach § 8 Absatz 1 Satz 3 dieser Vereinbarung berechnet wurden.“*

Mit der von der Anwaltskanzlei vorgeschlagenen redaktionellen Anpassung zur einheitlichen Fassung des § 1 Abs. 2 erklärte sich das Staatsministerium einverstanden.

#### **14.06.2021**

Antwortschreiben von Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, MdL, an Abgeordneten Josef Zellmeier, MdL, auf dessen Schreiben vom 18.05.2021.

Staatsminister Glauber teilt in seinem Antwortschreiben im Wesentlichen mit, dass es ihm wichtig sei, dass alle Kommunen bei der Kostenbeteiligung am staatlichen Hochwasserschutz gleichbehandelt werden. Daher könne er der vorgeschlagenen Ergänzungsklausel des von den Kommunen Aiterhofen, Bogen und Parkstetten eingeschalteten Rechtsanwalts nicht zustimmen, da diese dann gegenüber denjenigen Gemeinden, die eine entsprechende Vereinbarung bereits unterschrieben haben, bessergestellt würden. Das Staatsministerium habe aber den Kommunen im Polder Parkstetten-Reibersdorf die Aufnahme einer ergänzenden Klausel analog der erfreulicherweise bereits Ende April 2021 unterzeichneten Vereinbarung mit der Stadt Straubing vorgeschlagen. Er hoffe damit zu einem zügigen Vertragsabschluss zu kommen um den dringend benötigten Hochwasserschutz auch für den Polder Parkstetten-Reibersdorf ausschreiben zu können. Im Polder Sand-Entau sei für den Ringdeich Sophienhof der Baubeginn noch im Sommer 2021 geplant, da die Gemeinde Irlbach bereits im Februar 2021 eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung unterschrieben hat.

#### **19.05.2021**

Gespräch zwischen dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, MdL, und dem Präsidium des Bayerischen Gemeindetags statt. Bei diesem Gespräch war unter anderem auch die Einforderung des Freistaats Bayern von Beteiligtenleistungen zum Bau und Unterhalt von Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung einer der Gesprächspunkte. Auch in der Pressemitteilung 08/2021 des Bayerischen Gemeindetags über dieses Treffen fand diese Diskussion Aufnahme. Über die Ergebnisse dieser Präsidiumssitzung hat der Präsident des Bayerischen Gemeindetags Dr. Uwe Brandl auch öffentlich berichtet. Das Video ist im Internet unter folgender Adresse eingestellt: <https://www.youtube.com/watch?v=myE3hPOv95Q>

#### **17.05.2021**

Schreiben der von der Gemeinde bevollmächtigten Anwaltskanzlei bbh - Becker Büttner Held, München, an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 17.05.2021 mit der Mitteilung, dass die Kommunen Aiterhofen, Bogen und Parkstetten die Vereinbarung „über Leistungen zum Ausbau der Hochwasserschutzanlagen“ unterzeichnen werden, was zu keinem Zeitpunkt in Frage stand. Die Kommunen seien sich ihrer doppelten Verantwortung für den Schutz von Leib und Leben sowie für die kommunale Solidargemeinschaft bewusst. Ein kommunaler Beitrag wurde nie bestritten, eine im

Vergleich zu anderen Kommunen finanzielle Besserstellung nie, auch nachfolgend nicht, eingefordert. Die avisierten Hochwasserschutzmaßnahmen müssen zügig umgesetzt werden. Gleichzeitig können und dürfen die Kommunen nicht ihre Verantwortung für die finanziellen bzw. haushaltsrechtlichen Belange negieren. Auch hier ist der Rechtsrahmen zwingend. Die Kanzlei sei daher von den drei Kommunen kurzfristig damit beauftragt worden, eine Ergänzungsklausel zu entwerfen, die noch zwei Belange wahren soll: Zum einen die bloße Option der rechtsstaatlichen Überprüfbarkeit des Rechtsstandpunktes des Freistaates im bzw. hinter dem Vertrag. Zum anderen – vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Kardinalpflichten – um ausschließen zu können, das Umlagerisiko schultern zu müssen. Das wäre dann zu besorgen, sollte sich der gesetzliche Umlagemechanismus des Art. 42 BayWG infolge Rechtsmittel Beitragsbetroffener als Fehlkonstrukt erweisen. Das Petitum der drei Kommunen beschränke sich auf den Kern des rechtsstaatlichen „Fair-Play“, das für den Freistaat eine Selbstverständlichkeit ist. In jedem Falle sichere die Ergänzungsklausel die Finanzierung ohne den Kommunen das Risiko eines rechtswidrigen Sonderopfers aufzubürden. Ein solches stünde dann im Raum, sollte der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Freistaat eingenommene Rechtsstandpunkt oder der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umlage-Mechanismus einer späteren rechtsstaatlichen Überprüfung nicht (mehr) Stand halten. Auch in diesen Fällen bliebe es trotzdem bei dem kommunalen Beitrag, der bereits im Schreiben vom 09.03.2021 an Staatsminister Glauber bekräftigt wurde.

Die Kanzlei stellte abschließend klar, dass die vertretenen Kommunen für eine kurzfristige Unterzeichnung zur Verfügung stehen. Die von der Kanzlei entworfene Ergänzungsklausel, eine Klarstellung aus Gründen der Gleichstellung sowie eine kleine redaktionelle Anpassungsbitte wurde von der Kanzlei dem Schreiben beigelegt.

„Ergänzungsklausel (neuer § 15 Abs. 5):

(5) Sollte die Umlegung auf die Dritt-Vorteilsziehenden aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, unwirksam oder rechtswidrig, der in § 6 Abs. 1 geregelte Umfang der Beitragsübernahmepflicht rechtswidrig oder unzumutbar, der in § 6 Abs. 1 bezuggenommene Vorteilsausgleichsmechanismus nach Art. 42 BayWG unwirksam oder rechtswidrig, oder Art. 39 BayWG für verfassungswidrig, (teil-)nichtig, oder nur in einer anderen Auslegung für verfassungsgemäß erklärt werden, verringert sich die Beitragspflicht nach § 6 Abs. 1 von 50 auf 10 Prozent. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag insgesamt unwirksam ist.

Klarstellung aus Gründen der Gleichstellung (neuer § 8 Abs. 7):

(7) Sollten sich aus künftigen Grundsätzen zur Ermittlung des Beitragssatzes für das Projekt „Donauausbau /Hochwasserschutz Straubing-Vilshofen“ ein gegenüber §§ 6 und 8 für die Gemeinde/Stadt [...] günstigerer Beteiligung ergeben, ist dies bei der abschließenden Ermittlung der baren Beteiligtenbeiträge zu berücksichtigen.

Redaktionelle Anpassung – Einheitliche Fassung des § 1 Abs. 2:

(2) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Dieses Schreiben wurde von der Kanzlei zur Kenntnis an die Regierung von Niederbayern, an den Bayerischen Gemeindetag, an den Bayerischen Städtetag und an das WWA Deggendorf übersandt. Der 1. Bürgermeister leitete auch dieses Schreiben zur Kenntnis den beiden in dieser Sache bereits involvierten Landtagsabgeordneten Josef Zellmeier, MdL, und Tobias Gotthardt, MdL, mit der Bitte um Unterstützung zu.

#### **06.05.2021**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Schreiben von Herrn Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, MdL, an die Gemeinde Parkstetten vom 16.04.2021. Weiter nimmt der Gemeinderat Kenntnis davon, dass sich die beteiligten Kommunen zwischenzeitlich durch eine fachanwaltliche Kanzlei vertreten lassen und sich die Bürgermeister der vier Kommunen Aiterhofen, Parkstetten, Bogen und Straubing erneut besprochen und auch mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt haben. Weiter nimmt der Gemeinderat davon Kenntnis, dass die Stadt Straubing die Beteiligtenvereinbarung mit dem Freistaat Bayern bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf) ohne Information der anderen Kommunen zwischenzeitlich mit Ergänzungen des Vertrags, z.B. einer Besserstellungsklausel, vorbehaltlich der Unterzeichnung der Gemeinde Parkstetten und der Stadt Bogen, unterschrieben hat.

Weiter beschloss der Gemeinderat im Wesentlichen einstimmig folgendes weiteres Vorgehen:

Der dem Gemeinderat bereits übersandte Entwurf vom 03.02.2021 einer Vereinbarung über Beteiligtenleistungen soll mit nachfolgenden zwischen den beteiligten Kommunen, dem Bayerischen Gemeindetag, der Fachanwaltskanzlei bbh und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abgesprochenen inhaltlichen Änderungen von der Gemeinde unterzeichnet werden:

1. Die Gemeinde Parkstetten sichert die Zahlung von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen und unbaren Beiträgen (unbaren Leistungen), in Höhe von 50 Prozent der im Rahmen des Vorteilsausgleichs für alle zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden umlagefähigen Kosten zu (62,1 % von 5.245.215,08 € sind 3.257.278,56 €, und hiervon nach MR-Beschluss 50 % sind 1.628.639,28 € - davon 1.340.689,28 €

als Beiträge in bar und 287.950 € als unbare Beiträge).

Die Gemeinde Parkstetten leistet diesen zugesicherten Barbeitrag in Höhe von 1.340.689,28

€ ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Sollte sich in der Folge der Überprüfung der Rechtsgrundlagen, auf welche diese Vereinbarung gestützt wird, eine Verminderung der Höhe der Beiträge ergeben, so sind die von der Gemeinde Parkstetten zu viel entrichteten Barbeiträge vom WWA Deggendorf an die Gemeinde Parkstetten zurück zu erstatten.

2. Sollten sich aus künftigen Grundsätzen zur Ermittlung des Beitragssatzes für dieses Projekt „Donauausbau/Hochwasserschutz Straubing-Vilshofen“ eine gegenüber den vorgenannten Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen und unbaren Beiträgen (unbaren Leistungen), für die Gemeinde Parkstetten günstigere Beteiligung ergeben, ist dies bei der abschließenden Ermittlung der baren Beteiligtenbeiträge zu berücksichtigen (sogenannte Besserstellungsklausel, wie sie schon in Vereinbarungen mit anderen Kommunen beinhaltet ist).

Der Gemeinderat bevollmächtigt den 1. Bürgermeister in diesem Sinne die mit den anderen im Landkreis Straubing-Bogen, insbesondere mit der Stadt Bogen und der Stadt Straubing, betroffenen Kommunen abgestimmten Verhandlungen mit dem WWA Deggendorf und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu führen und die Vereinbarung über die Beteiligtenleistungen der Gemeinde Parkstetten zu unterzeichnen. Die Vereinbarung soll erst nach Genehmigung durch den Gemeinderat wirksam werden (Gremiumsvorbehalt).

Die Gemeinde Parkstetten schließt sich unter den vorgenannten Rahmenbedingungen einer möglichen gerichtlichen Überprüfung der kommunalen Regelungen der Art. 39 BayWG und Art. 42 BayWG und ggf. weiterer gesetzlichen Regelungen für die Beteiligtenleistungen für den Hochwasserschutz in Bayern an, sofern dieses Rechtsmittel von mehreren Kommunen mitgetragen wird.

#### **ab 06.05.2021**

Die Gemeinden Aiterhofen und Parkstetten und die Stadt Bogen stimmen ihr weiteres Handeln und Vorgehen sich in der Folge regelmäßig unter Beteiligung der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ab. Zudem wird von den Kommunen die Anwaltskanzlei Becker Büttner Held, München, u.a. Fachkanzlei für Öffentliches Infrastrukturrecht, [www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de), mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.

#### **26.04.2021**

Mitteilung von Oberbürgermeister Pannermayr, dass die Stadt Straubing nach Kenntnisnahme des Antwortschreibens des Staatsministers für Umwelt und

Verbraucherschutz Thorsten Glauber, MdL, vom 16.04.2021 die Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern bzw. dem Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (WWA Deggendorf) unterzeichnet hat.

### **16.04.2021**

Antwortschreiben des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, MdL, an die Gemeinde Parkstetten vom 16.04.2021. Das Schreiben ist inhaltlich identisch mit den bereits der Gemeinde bekannten Aussagen und Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (WWA Deggendorf). Herr Staatsminister Glauber antwortet im Wesentlichen, dass gemäß den Vorgaben des Art. 42 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Vorteilsziehenden an den Kosten für die Hochwasserschutzmaßnahmen zu beteiligen seien und die Kommunen für die örtliche Gemeinschaft der Vorteilsziehenden deren finanzielle Verpflichtung, sich am Ausbau zu beteiligen, übernehmen würden. Seit 01.03.2018 hätten die Kommunen auch die Möglichkeit eine Beitragssatzung zu erlassen, um die Kosten umzulegen.

Zur kommunalen Beteiligung gäbe es keine realistische Alternative und alle betroffenen Kommunen seien gleich zu behandeln. Zuletzt hätte der Ministerrat 2016 bestätigt, dass eine kommunale Beteiligung Voraussetzung für die Planung und Umsetzung von staatlichen Hochwasserschutzmaßnahmen an den Gewässern I. und II. Ordnung sei. Im Übrigen sei die Ausgangssituation für die betroffenen Städte und Gemeinden zwischen Straubing und Vilshofen im Vergleich zu anderen staatlichen Hochwasserschutzprojekten in Bayern, u.a. durch die Kostenbeteiligung des Bundes, die Umsetzung von überörtlich wirksamen Elementen des Hochwasserschutzes, die Anrechnung von fiktiven Sanierungskosten und die Übernahme der Kosten für die WIGES GmbH für die Planung und Abwicklung, außerordentlich günstig.

Die Bauarbeiten hätten in den Poldern Sulzbach und Offenberg-Metten bereits begonnen und sehr gute Baufortschritte wären bereits zu sehen. Im Polder Sand-Entau soll im Sommer 2021 Baubeginn sein. Im Polder Parkstetten-Reibersdorf werden bauvorbereitende Maßnahmen umgesetzt, um nach Unterzeichnung der Vereinbarungen schnellstmöglich mit den Bauhauptarbeiten beginnen zu können. Der begonnene Dialog über die Kostenbeteiligung müsse möglichst schnell abgeschlossen werden, um den dringend benötigten Hochwasserschutz nicht weiter unnötig zu verzögern. Staatsminister Glauber schließt sein Schreiben mit der Bitte, die Beteiligtenleistungen zu übernehmen.

1. Bürgermeister Panten leitete eine Kopie dieses Schreibens den beiden in dieser Sache bereits involvierten Landtagsabgeordneten Josef Zellmeier, MdL, und Tobias Gotthardt, MdL,

mit der Bitte um Unterstützung der kommunalen Position zu.

#### **15.04.2021**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den beiden Antwortschreiben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (WWA Deggendorf) vom 19.03.2021 und vom 06.04.2021 auf die beiden Schreiben des 1. Bürgermeisters vom 03.03.2021.

#### **06.04.2021**

Mit Schreiben vom 06.03.2021 antwortet das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf) auf das Schreiben auf das Schreiben des 1. Bürgermeisters vom 03.03.2021 bezüglich der Ertüchtigung der Brücke S5-5.8 (Stockmühle) im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen. Nach Mitteilung des WWA Deggendorf ist ein Ersatz und eine Ertüchtigung der Brücke nicht Bestandteil des Donauausbaus und der Ertüchtigung des Hochwasserschutzes. Aufgrund des aktuell guten baulichen Zustands ist die Brücke nicht im Bauprogramm der nächsten Jahre vorgesehen, obwohl das WWA feststellt, dass diese Brücke bzgl. der Tonnage nicht mehr zeitgemäß ist. Das Anliegen wurde aufgenommen und im Rahmen der Priorisierung berücksichtigt. Das WWA weist darauf hin, dass das Risiko bei der Überschreitung der zulässigen Gesamtlast der Brücke der Fahrer trägt und ein Befahren der Brücke mit zu großer Tonnage nicht zulässig ist.

#### **19.03.2021**

Mit Schreiben vom 19.03.2021 antwortet das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf) auf das Schreiben auf das Schreiben des 1. Bürgermeisters vom 03.03.2021 bezüglich der Hochwasserschutzmaßnahmen am geplanten Siel „Moosbach-Ableiter zur Vermeidung des Überlaufs unter der Bundesstraße B20 in Richtung der Ortsteile Scheften und Haid“. Das WWA Deggendorf stellt fest, dass der Wasserspiegel im Moosbach bei einem Rückstau  $HW_{100}$  in Kombination mit einem einjährigen Hochwasserereignis der Kinsach ( $HQ_1$ ) ca. 318,62 über NN beträgt. Zwar führt das aufgrund der Unterführung des Moosbaches unter der B20 zu kleineren Überschwemmungen, die Anwesen in Scheften sowie Haid sind davon aber nicht betroffen. Das Überschwemmungsgebiet der Kinsach im Bereich Stockmühle wurde erstellt und wird aktuell aufgrund neuer Erkenntnisse überarbeitet. Ereignisse sind bis Ende des Jahres zu erwarten. Im Anschluss wird das ermittelte Überschwemmungsgebiet veröffentlicht. Eine vorläufige Sicherung und Festsetzung ist durch das WWA angedacht. So bald entsprechende Ergebnisse für dieses Gebiet vorliegen, wird sich das WWA mit der Gemeinde in Verbindung setzen.

#### **18.03.2021**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antwortschreiben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (WWA Deggendorf) vom 04.03.2021 auf das Schreiben des 1. Bürgermeisters

vom 10.02.2021 und stellt fest, dass dieses Schreiben deutlich zeige, dass das WWA Deggendorf allem Anschein nach weiter den Druck auf die Kommunen erhöhen soll, um die Gemeinden und Städte dazu zu bringen, der vorgeschlagenen Kostenbeteiligung zuzustimmen. Weiter nimmt er Kenntnis vom gemeinsamen Schreiben der Gemeinden Aiterhofen und Parkstetten und die Städte Bogen und Straubing vom 09.03.2021 unmittelbar an den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, MdL

#### **04.03.2021**

Mit Schreiben vom 04.03.2021 antwortet das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf) auf das Schreiben auf das Schreiben des 1. Bürgermeisters vom 10.02.2021 und teilt der Gemeinde im Wesentlichen mit, dass der bisherige Zeitplan für den Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen nicht mehr gehalten werden könne, da die unterzeichneten Kostenvereinbarungen der Gemeinden fehlen. Die Bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung und die WIGES GmbH hätten alles getan, um die Voraussetzungen für einen schnellen Baubeginn zu erhalten. Allein die Gemeinden würden mit ihrer Nichtunterzeichnung der Vereinbarungen über die Kostenbeteiligung die Verzögerung der baulichen Maßnahmen verschulden.

#### **09.03.2021**

Gemeinsames Schreiben der Gemeinden Aiterhofen und Parkstetten und die Städte Bogen und Straubing vom 09.03.2021 unmittelbar an Herrn Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, MdL:

*„Sehr geehrter Herr Staatsminister,*

*vielen herzlichen Dank für die Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (WWA Deggendorf) an die obengenannten Gemeinden und Städte mit dem jeweils anliegenden von dem dortigen Abteilungsleiter Herrn Baudirektor Ratzinger bereits unterzeichneten Entwurf für eine Vereinbarung zwischen den oben genannten Gemeinden und der Stadt Straubing dem Freistaats Bayern, vertreten durch das WWA Deggendorf, zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau, Gewässer 1. Ordnung, Polder Sand-Entau und im Polder Parkstetten-Reibersdorf.*

*Danach sei die durch unsere Kommunen unterzeichnete Kostenvereinbarung Voraussetzung für die Finanzierungsgenehmigung durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Erst auf Grundlage dieser könnten Bauleistungen vor Ort ausgeschrieben und vergeben werden.*

*Wir Kommunen begrüßen ausdrücklich das große Engagement des Freistaats Bayern und seines für unsere Region zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, den Hochwasserschutz zwischen Straubing und Vilshofen schnellstmöglich fertigzustellen und*

danken Ihnen für die bisher hierfür erbrachten Leistungen. Unsere ganze Region mit ihren Menschen, Gewerbebetrieben und auch ihrer reichhaltigen Natur profitiert sehr von der Hochwasserfreilegung. Wir wissen um die große Dringlichkeit der Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau und deshalb sind wir grundsätzlich bereit, durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags freiwillig zur Finanzierung des Hochwasserschutzes im Rahmen des uns rechtlich Möglichen beizutragen. Wir Gemeinden und Städte unterstützen damit freiwillig im Rahmen unserer finanziellen Leistungsfähigkeit den Freistaat Bayern bei der Erfüllung der rein staatlichen Aufgabe des Ausbaus der Donau. Vor einer Unterzeichnung dieser Vereinbarung waren neben der rechtlichen Prüfung des uns vom WWA Deggendorf übersandten komplexen Vertragstextes und den umfangreichen Anlagen zu dieser Vereinbarung noch Abstimmungen mit anderen Städten und Gemeinden, auch aus anderen bayerischen Regierungsbezirken, sowie auch innerhalb des Bayerischen Gemeindetags notwendig. Diese Gespräche haben uns darin bestärkt, gemeinsam mit anderen betroffenen Kommunen die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die von Ihnen eingeforderte Kostenbeteiligung der Kommunen an Hochwasserschutzmaßnahmen grundlegend zu überdenken.

Die hierfür notwendige Verfahrensdauer für die Gespräche mit Ihrem Haus soll allerdings keine Verzögerung der teilweise schon vor Ort begonnenen und terminierten Baumaßnahmen für die dringend hier bei uns notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen zur Folge haben. Dies unbedingt zu vermeiden ist weiterhin das Ziel aller Beteiligten.

Wir bieten daher eine kurzfristige Vertragsunterzeichnung in einer die bayerische Rechtslage aufgreifenden Vorgehensweise an:

In Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 39 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und dessen Bedingung, dass eine Ausbaupflichtung nur besteht, sofern die Finanzierung, insbesondere auch durch gemeindliche Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayWG, gesichert ist, sehen wir die Zwangslage der staatlichen Seite, die Gemeinden über Vorschüsse an der Finanzierung des Ausbaus zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung kann indes nicht einseitig durch die Vertreter des Ausbaupflichteten festgelegt werden.

Vielmehr räumt die für die kommunale Seite maßgebliche Vorschrift des Art. 42 BayWG den Gemeinden hier ein Ermessen ein.

Wir Kommunen müssen gerade in der schwierigen Zeit der Corona-Pandemie schon jetzt alle noch vorhandenen finanziellen und organisatorischen Mittel aufbringen, um unsere vielfältigen Aufgaben zu erfüllen. In den kommenden Jahren sind deutliche Verschlechterungen zu erwarten. Schließlich muss jede Gemeinde und jede Stadt unter Beachtung der schon jetzt massiven Einschränkung von finanziellen Spielräumen ihre Entscheidungen zur Übernahme freiwilliger Leistungen ermessensfehlerfrei ausüben. Diese Situation hat sich im Vergleich zu vorangegangenen Ausbauprojekten nochmal deutlich

*verschärft. Hier kommt es, – gerade, weil die Kosten in den kommunalen Haushalten bleiben und de facto nicht auf weitere Anlieger umgelegt werden können – auch auf Gesichtspunkte des Haushaltsrechts und der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde oder Stadt an. Der Erfüllung der den Kommunen zugewiesenen Pflichtaufgaben ist unbedingt Vorrang einzuräumen und schränkt dahingehend das ihnen eingeräumte Ermessen je nach Finanzkraft entsprechend ein. Die „freiwilligen Leistungen“ trotzdem verpflichtend den vom Hochwasser bedrohten Anliegergemeinden in einer staatlicherseits vorgegebenen Höhe abzuverlangen, ist unseres Erachtens ein Widerspruch in sich.*

*Um den Baufortschritt nicht zu hindern, sind wir aber bereit, uns ohne zeitliche Verzögerung mit den gemeindlichen Flächen an den vom WWA Deggendorf detailliert zusammengestellten umlagefähigen Gesamtkosten des Vorhabens zu leisten. Die Kosten hat das WWA Deggendorf bereits in den uns übermittelten individuellen Vereinbarungsentwürfen mitgeteilt. Wir beteiligen uns mit einem den vorteilsziehenden Flächen der Gemeinde entsprechenden Anteil. Dieser errechnet sich aus einer Schätzung der gemeindlichen Liegenschaften und Infrastruktur in den vom Hochwasser betroffenen Bereichen. Die jeweiligen Kommunen sind für diese Liegenschaften unmittelbare Vorteilsnehmer. Daraus ergibt sich eine hiermit von uns angebotene 10-Prozent-Beteiligung. Der Ansatz von zehn Prozent der umlagefähigen Gesamtkosten des Vorhabens liegt sogar deutlich über dem tatsächlichen Maßstab, der sich bei einer „flächen- und gebäudescharfen“ Betrachtung der tatsächlichen Vorteilsnahme für die jeweilige Kommune ergeben würde. Mit der von uns dargestellten Vorgehensweise wäre zum einen ein weiterer und unverzügter Baufortschritt der Hochwasserschutzmaßnahmen möglich, was im Sinne aller Beteiligten wäre. Zum anderen wäre für die betroffenen Kommunen und den Freistaat Bayern Raum geschaffen für die gemeinsame Klärung der im Zusammenhang mit der vom Staat geforderten Kostenbeteiligung noch vielen offenen Fragen.*

*Eine Lösung auf Grundlage des oben genannten Vorschlages wäre aus unserer Sicht für alle Beteiligten von unschätzbarem großem Vorteil. Die Zeit drängt. Wir brauchen die Hochwasserschutzanlagen jetzt. Wir alle wissen, welche verheerenden Auswirkungen der zweifelsfrei stattfindende Klimawandel auf zukünftige Hochwasserereignisse an der Donau hat. Bitte sehen Sie uns hier als Partner. Es gibt nicht nur das jetzt erreichte Stadium der Vorschüsse, die wir in der angebotenen Höhe sofort freiwillig übernehmen, und wir sind auch danach weiter zu Gesprächen und Verhandlungen bereit.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Aiterhofen, 09.03.2021*

*Adalbert Hösl*

*Erster Bürgermeister*

*Gemeinde Aiterhofen  
Bogen, 09.03.2021  
Andrea Probst  
Erste Bürgermeisterin Stadt Bogen*

*Parkstetten, 09.03.2021  
Martin Panten  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Parkstetten*

*Straubing, 09.03.2021  
Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister  
Stadt Straubing*

Für die Gemeinde Parkstetten wären diese 10 % von 3.257.278,56 € damit 325.727,86 €. Nach Auffassung des WWA Deggendorf soll sich Parkstetten anteilig mit 1.628.639,28 € an den Hochwasserschutzmaßnahmen beteiligen. Sollte der oben genannte Vorschlag von Herrn Staatsminister Glauber angenommen werden, wären dies für Parkstetten 1.302.911,42 € weniger an Beteiligtenleistungen.

Das Schreiben wurde nachrichtlich auch der Regierung von Niederbayern und dem WWA Deggendorf zugeleitet. Zudem wurden von 1. Bürgermeister die beiden dieser Sache bereits involvierten Landtagsabgeordneten Josef Zellmeier, MdL, und Tobias Gotthardt, MdL, von diesem Schreiben zusammen mit weiteren detaillierten Informationen in Kenntnis gesetzt und sie weiterhin um ihre politische Unterstützung gebeten. Bundestagsabgeordneter Alois Rainer, MdB, wurde von 1. Bürgermeister Adalbert Hösl ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

### **03.03.2021**

Schreiben des 1. Bürgermeisters vom 03.03.2021 an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf) bezüglich der Hochwasserschutzmaßnahmen am geplanten Siel „Moosbach-Ableiter zur Vermeidung des Überlaufs unter der Bundesstraße B20 in Richtung der Ortsteile Scheften und Haid“:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Ratzinger,*

*derzeit finden bereits im Polder Parkstetten-Reibersdorf in den Parkstettener Ortsteilen*

*Stockmühle, Scheftenhof, am Ortsausgang Reibersdorf und am Schöpfwerk Alte Kinsach die von der WIGES Wasser-bauliche Infrastrukturgesellschaft mbH in Auftrag gegebenen notwendigen Fällarbeiten für die Errichtung der Hochwasserschutzanlagen statt.*

*Wir bedanken uns bei Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen im WWA Deggendorf für die bisher hierfür erbrachten Leistungen und Anstrengungen. Jetzt wird auch für die Bevölkerung endlich sichtbar, dass die jahrelangen Planungen der Hochwasserschutzmaßnahmen in und für unser Gemeindegebiet tatsächlich durch die staatlichen Behörden und Institutionen auch umgesetzt werden.*

*Dankeswerterweise waren sowohl Sie zusammen mit Ihrem Kollegen Herrn Reichgruber persönlich am 30.09.2021 hier bei uns im Rathaus, um unsere Mitglieder des Gemeinderats aus erster Hand umfassend über das Vorhaben zu informieren.*

*Wie Sie sich sicher erinnern können, kamen dabei unter anderem auch Fragen auf, inwieweit im Bereich der Hochwasserfreilegung im Bereich Stockmühle östlich der B20 und dem dort geplanten Siel „Moosbach-Ableiter“ die Vermeidung eines Überlaufs unter der B20 in Richtung Staatsstraße SR 62, die Anwesen Scheften 10, 11 und 12, Haid 1 und auch weiter südlich und westlich gesichert sei. Ortskundige Gemeinderäte äußerten bzgl. der von Ihnen angegebenen Geländehöhen und der möglichen Fließrichtung des Wassers Bedenken.*

*Sie haben diese Anmerkungen mitgenommen und wollten nach einer innerbehördlichen Prüfung den Gemeinderäten zeitnah Ihre Rückantwort und die dazugehörigen Berechnungen und Pläne im Nachgang zu dieser Veranstaltung zukommen lassen.*

*In den nachfolgenden Sitzungen des Gemeinderats, zuletzt am vergangenen Donnerstag, 25.02.2021, wurde wiederholt nachgefragt, ob die diesbezüglichen Informationen von Ihnen schon vorliegen würden.*

*Wir dürfen freundlich an Ihre Zusage vom 30.09.2020 erinnern und bitten Sie um Zuleitung der erbetenen Informationen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Martin Panten*

*Erster Bürgermeister*

Schreiben des 1. Bürgermeisters vom 03.03.2021 an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf) bezüglich der Ertüchtigung der Brücke S5-5.8 (Stockmühle) im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,  
die schnellstmögliche Herstellung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Vilshofen ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten, für den Freistaat Bayern und*

*für die Anliegerkommunen in den hochwassergefährdeten Gebieten entlang der Gewässer. Gerade aber auch bei den Menschen, die in diesen Bereichen leben, arbeiten und wirtschaften, werden die staatlichen Überlegungen und die Planungen mit hoher Aufmerksamkeit und mit großer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und Lebensabläufe kritisch verfolgt.*

*Auch in unserer Gemeinde ist dies seit vielen Jahren der Fall. Wir begrüßen ausdrücklich das große Engagement des Freistaats Bayern und Ihres Amtes, den Hochwasserschutz für Parkstetten fertigzustellen und danken Ihnen für die bisher hierfür erbrachten Leistungen. Unsere Gemeinde profitiert sehr von der Hochwasserfreilegung.*

*In vielen Sitzungen in den letzten Jahren hat sich unser Gemeinderat mit den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen befasst. Gerade in dem vergangenen Jahr seit der Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der Donau und die Verbesserung des Hochwasserschutzes war dies der Fall. Dankeswerterweise waren sowohl Sie als auch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH persönlich in eigenen Terminen bei uns hier im Rathaus, um unsere Mitglieder des Gemeinderats aus erster Hand umfassend über das Vorhaben zu informieren.*

*Heute haben Bürgerinnen und Bürger, darunter Landwirte, Gewerbetreibende und auch Mitarbeiter des Zweckverbands Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR), unsere Gemeinde mit beiliegendem Schreiben und in Listen anliegenden zahlreichen Unterschriften eindringlich darauf hingewiesen, dass bei den Planungen der Hochwasserschutzmaßnahmen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unbedingt mit berücksichtigt werden soll, dass die Brücke S5-5.8 in der Stockmühle im Zuge der ohnehin notwendigen baulichen Ertüchtigung des Bauwerks für die Sicherung des Moosbach-Ableiters diese dergestalt durchgeführt wird, dass sich die Gewichtsbeschränkung der Brücke von derzeit 5,5 Tonnen auf die nunmehr tatsächliche Nutzung erhöht.*

*Von Seiten der Gemeinde wird dies ausdrücklich befürwortet, da unseres Erachtens damit mit einer Maßnahme nicht nur der Hochwasserschutz ertüchtigt, sondern auch die für unsere Region so wichtige Infrastruktur staatlicherseits optimiert wird. Wir bitten Sie daher, Ihre Planungen und Überlegungen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.*

Schon jetzt bedanken wir uns bei Ihnen für Ihr Entgegenkommen.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Martin Panten*

*Erster Bürgermeister“*

**26.02.2021**

Abstimmungsgespräch über Videokonferenz der im Polder Parkstetten-Reibersdorf beteiligten Kommunen.

### **25.02.2021**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom geänderten Entwurf der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Parkstetten und dem Freistaat Bayern vom 03.02.2021 und vom Schreiben des 1. Bürgermeisters an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf) vom 10.02.2021.

### **10.02.2021**

Schreiben des Ersten Bürgermeisters an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA):

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*vielen herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 03.02.2021, Az. 6-4441.2-Donau-843/2021, mit dem anliegenden und nach unserer Videokonferenz vom 17.12.2020 von Ihnen aktualisierten sowie bereits von Ihnen unterzeichneten Entwurf vom 03.02.2021 für eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Parkstetten und dem Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf), zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau, Gewässer 1. Ordnung, im Polder Parkstetten-Reibersdorf, ca. Donau km 2317,0 bis 2311,1.*

*Wir bitten Sie weiterhin um Ihr Verständnis, dass eine kurzfristige Vertragsunterzeichnung aus den Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 14.12.2020 dargelegten Gründen nicht möglich ist.*

*Derzeit finden bereits im Polder Parkstetten-Reibersdorf in den Ortsteilen Stockmühle, Scheffenhof, am Ortsausgang Reibersdorf und am Schöpfwerk Alte Kinsach die von der WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH in Auftrag gegebenen notwendigen Fällarbeiten für die Errichtung der Hochwasserschutzanlagen statt.*

*Wir gehen daher davon aus, dass auch die für dieses Jahr 2021 von Ihnen bzw. von der WIGES geplanten und terminierten weiteren Baumaßnahmen unabhängig von unseren parallellaufenden Gesprächen über die oben genannte Vereinbarung fortgesetzt werden.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Martin Panten*

*Erster Bürgermeister*

### **03.02.2021**

Mit Schreiben vom 03.02.2021 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA Deggendorf) einen geänderten und bereits unterzeichneten Entwurf der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Parkstetten und dem Freistaat Bayern mit gleichem Datum.

Grund hierfür war eine Neuberechnung des WWA Deggendorf der Beteiligtenleistungen der beteiligten Kommunen im Polder Parkstetten-Reibersdorf nach einer Videokonferenz mit allen Beteiligten am 17.12.2020. Das WWA Deggendorf hat in der Folge lediglich anerkannt,

dass die ersparten Sanierungskosten beim Schöpfwerk „Alte Kinsach“ auf die Summe der anrechenbaren Kosten des Neubaus des Schöpfwerks und der Stilllegung sowie des Teilrückbaus des alten Schöpfwerkes angewandt werden. Somit wird das WWA Deggendorf die ersparten Sanierungskosten auch auf die Kosten von der Stilllegung und des Teilrückbaus anrechnen. Von der WIGES sei die Stilllegung und der Teilrückbau des Schöpfwerks „Alte Kinsach“ separat aufgeführt worden, da das Schöpfwerk als Baudenkmal erhalten bleibt. In den anderen Poldern des Teilabschnittes 1 wurden die Abbruchkosten immer den Baukosten der neuen Schöpfwerke zugeordnet.

Nach diesem geänderten Entwurf der Vereinbarung betragen die umlagefähigen Gesamtkosten zur Umsetzung des Vorhabens (Ausbau der Hochwasserschutzanlagen im Polder Parkstetten-Reibersdorf) nunmehr 5.245.215,08 € (vorher 5.300.616,06 €, Differenz - 55.400,98 €).

Die umlagefähigen Kosten im Polder Parkstetten-Reibersdorf würden dem Entwurf zufolge wie bisher auch zu 33,5 % zulasten der Stadt Straubing, zu 62,1 % zulasten der Gemeinde Parkstetten und zu 4,4 % zulasten der Stadt Bogen aufgeteilt werden. Dementsprechend entfielen auf die Stadt Straubing nunmehr umlagefähige Kosten in Höhe von 1.757.147,05 (vorher 1.775.706,38 €, Differenz 18.559,33), auf die Gemeinde Parkstetten umlagefähige Kosten von Höhe von 3.257.278,56 (vorher 3.291.682,57 €, Differenz 34.404,01 €) und auf die Stadt Bogen umlagefähige Kosten in Höhe von 230.789,46 € (vorher 233.227,11 €, Differenz 2.437,65 €).

Die Gemeinden sollen sich nach Vorstellung des Freistaats Bayern zu 50 % an diesen errechneten umlagefähigen Kosten beteiligen.

Die nach diesem aktualisierten Vertragsentwurf vom 03.02.2021 mit der Gemeinde Parkstetten zu vereinbarende Beteiligtenleistung durch einen Barbeitrag und unbare Beiträge (unbare Leistungen) würde für die Gemeinde Parkstetten entsprechend anteilig damit 1.628.639,28 € (vorher 1.645.841,28 €, Differenz 17.202,00 €) betragen. Der Anteil des vorläufig errechneten unbaren Beitrags der Gemeinde Parkstetten (z.B. die Lagerung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von mobilen Hochwasserschutzverschlüssen) wäre 287.950 € (unverändert). Der Barbeitrag ergibt sich aus der Differenz des gesamten Beitrags (bar und unbar) und dem unbaren Beitrag der Gemeinde Parkstetten und beträgt damit 1.340.689,28 € (vorher 1.357.891,28, Differenz 17.202,00 € - wie oben).

### **Dezember 2020/Januar 2021**

Beginn von Fällarbeiten der WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH für die Errichtung des Hochwasserschutzes an der Donau